

	LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
		<b>Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen</b>	
Dokument: 10-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 1 von 4
Version: 01.02			

## Inhalt

1	Zweck, Ziel .....	1
2	Geltungsbereich .....	1
3	Begriffe .....	1
4	Verfahren.....	2
4.1	Identifizierung von Schnittstellen.....	2
4.2	Regelungen und Dokumentation.....	3
4.3	Berücksichtigung existierender Regelungen .....	4
5	Anhang.....	4
6	Mitgeltende Unterlagen.....	4
7	Verteiler .....	4

## 1 Zweck, Ziel

Zweck dieser Verfahrensanweisung ist es, einen wirksamen Informationsaustausch und eine reibungslose Zusammenarbeit sowohl innerhalb der zuständigen Behörden als auch zwischen den für die amtliche Überwachung zuständigen Behörden/Stellen sowie zwischen diesen und anderen fachlich beteiligten und berührten Behörden/Stellen im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 und – soweit erforderlich – sonstigen Institutionen, Verbänden und Organisationen und den Unternehmen zu gewährleisten.

Durch die Einhaltung dieser Anforderungen soll eine einheitliche Vorgehensweise in den zuständigen Behörden gewährleistet werden.

## 2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB.

Sie gilt sinngemäß auch für nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung beauftragte Stellen oder natürliche Personen, wenn diese Aufgaben im Sinne der o.g. Verordnung wahrnehmen.

## 3 Begriffe

An **Schnittstellen** im Sinne dieser Verfahrensanweisung werden sowohl innerhalb der zuständigen Behörde oder Stelle als auch zwischen verschiedenen Behörden und Stellen, die zur gemeinsamen Erfüllung der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten im Sinne der VO (EU) 2017/625 zusammenarbeiten, die erforderlichen Informationen und Daten effizient und wirksam ausgetauscht.

	LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
		<b>Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen</b>	
Dokument: 10-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 2 von 4
Version: 01.02			

Der Begriff **Stelle** im Sinne dieser Verfahrensanweisung ist als Oberbegriff zu verstehen. Darunter fallen u. a. Anstalten bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Landesbetriebe und beauftragte Stellen oder natürliche Personen nach Art. 28 VO (EU) 2017/625.

## 4 Verfahren

### 4.1 Identifizierung von Schnittstellen

Jede zuständige Behörde identifiziert die für sie relevanten Schnittstellen. Die Relevanz ergibt sich z. B., wenn Schnittstellen regelmäßig oder bei Ereignissen von besonderer Bedeutung aktiviert werden müssen.

Schnittstellen befinden sich:

- ❑ innerhalb von Behörden/Stellen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Dies sind Schnittstellen innerhalb der Geschäftsverteilung.

Beispiele können je nach Organisation sein:

- verschiedene Organisationseinheiten wie z.B. Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel
- Kontrollpersonal wie z.B. amtliche Tierärzte, amtliche Fachassistenten an externen Stellen wie z.B. Schlachthof, Grenzkontrollstelle

- ❑ zwischen den Behörden/Stellen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Diese können sich auf einer oder auch auf mehreren Verwaltungsebenen befinden und sowohl landesintern als auch länderübergreifend sein.

Beispiele sind:

- benannte amtliche Laboratorien
- Vollzugsbehörden auf gleicher Verwaltungsebene
- Vollzugsbehörden auf verschiedenen Verwaltungsebenen
- beauftragte Stellen oder natürliche Personen nach Art. 28 VO (EU) 2017/625
- Landesbehörden
- Behörden anderer Bundesländer
- Ministerien und Behörden des Bundes wie z.B.
  - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
  - Bundesministerium für Gesundheit

	LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
		<b>Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen</b>	
Dokument: 10-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 3 von 4
Version: 01.02			

- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Friedrich-Löffler-Institut
- Paul-Ehrlich-Institut

□ zu anderen fachlich berührten Behörden/Stellen.

Beispiele sind:

- Ordnungsamt (bei Trennung von Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und Vollzug)
- Landwirtschaftsverwaltung
- Forstverwaltung
- Umweltverwaltung
- Gesundheitsverwaltung
- Zollverwaltung
- Justizverwaltung
- Tierseuchenkassen
- Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz

□ zu sonstigen fachlich berührten nichtbehördlichen Institutionen, Verbänden, Organisationen sowie den Unternehmen.

Beispiele sind:

- Kammern (z. B. Tierärztekammer, Landwirtschaft, Handwerk, Handel)
- Verbraucherschutzorganisationen
- Wirtschaftsverbände
- weitere Interessenverbände (z. B. der Bereiche Jagd, Tierschutz, Naturschutz, Tourismus)
- Medien
- Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen
- Verantwortliche Personen der kontrollierten Unternehmen

## 4.2 Regelungen, Dokumentation und Informationsaustausch

Im Hinblick auf relevante Schnittstellen ist unter anderem zu regeln:

- Zuständigkeiten
  - Verantwortlichkeiten und Befugnisse
-

	LAV-Arbeits- gruppe QM	<b>Länderübergreifende Verfahrensanweisung</b>	
		<b>Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen</b>	
Dokument: 10-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 4 von 4
Version: 01.02			

- Federführung, Mitwirkung
- Kommunikationsstrukturen und –verfahren

Diese Regelungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Behörden tragen dafür Sorge, dass das amtliche Kontrollpersonal entsprechend seiner Verantwortung ausgestattet ist, dies beinhaltet auch den Zugang zu notwendigen Informationsquellen, wie z.B. Kontaktadressen zu den genannten Schnittstellen, oder zu Datenbanken, wie z.B. HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere). Auf die Verfahrensanweisung „Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ wird verwiesen.

#### **4.3 Berücksichtigung existierender Regelungen**

Für eine Vielzahl von relevanten Schnittstellen existieren bereits Regelungen (z. B. Geschäftsordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zuständigkeitsverordnungen, Notfallpläne), auf die verwiesen werden kann. Gegebenenfalls sind bereits existierende Regelungen zu ergänzen.

Regelungen für Katastrophenfälle bleiben unberührt.

## **5 Anhang**

- entfällt

## **6 Mitgeltende Unterlagen**

- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Übertragung von Aufgaben“ (09-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ (04-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Verantwortung der Leitung“ (01-VA-AGQM-01)

## **7 Verteiler**

- LAV-Mitglieder